

Ihre Nachricht: 31.3.2003

GZ.: 51 0102/1-V/1/03

Unser Zeichen: 803/03/Mag.Benesch/St

Datum: 24. April 2003

**BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE  
SICHERHEIT UND GENERATIONEN**

Abteilung V/I

Franz-Josefs-Kai 51

1010 Wien

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf nimmt der Fachsenat für  
Arbeits- und Sozialrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhandler wie folgt  
Stellung:

**1. Zu § 41 Abs (4)**

Die im § 41 Abs. (4) vorgesehene Maßnahme der Befreiung vom Dienstgeber-beitrag  
für ältere Arbeitnehmer ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist jedoch  
darauf hinzuweisen, dass unter dem Ziel, die Lohnnebenkosten zu senken  
und die Beschäftigung älterer Arbeitnehmer – hier vor allem Frauen – zu  
sichern, diese Maßnahme nicht ausreichend wirksam ist.

Wir regen daher eine Senkung des relevanten Alters auf 56,5 Jahre  
geschlechtsneutral an. Dies für eine Übergangsfrist von 5 Jahren, dann nur  
noch ein Anhebung des Alters auf 60 Jahre.

2

Diese Stellungnahme werden wir wunschgemäß in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates sowie per E-Mail an [heinz.wittmann@bmsg.gv.at](mailto:heinz.wittmann@bmsg.gv.at) und an [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at) zusenden.

Wir ersuchen höflich unsere Vorschläge zu berücksichtigen und verbleiben mit freundlichen Grüßen

Mag. Dr. Alfred Brogyányi e.h. Johann Mitterer e.h.  
(Präsident) (Vorsitzender des Fachsenats  
für Arbeits- und Sozialrecht)